



Feuerschutzreglement

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 7. Oktober 2022 bis 16. November 2022

in Vollzug ab 1. Januar 2021

Feuerschutzreglement

vom 29. September 2022

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Ebnat-Kappel erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 31 der Gemeindeordnung der Gemeinde Ebnat-Kappel und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Ebnat-Kappel.

II. FEUERSCHUTZORGANE

Besorgung des Feuerschutzes

Art. 2

Die Gemeinde Ebnat-Kappel erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Feuerschutzkommission

Art. 3

¹ Die Feuerschutzkommission wird durch den Gemeinderat bestimmt und besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin oder Präsident und einem weiteren Mitglied des Gemeinderates;
- b) der Kommandantin oder dem Kommandanten der Gemeindefeuerwehr und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter
- c) einem weiteren Mitglied

² Die Mitglieder der Feuerschutzkommission bestimmen das Vizepräsidium. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann nicht zugleich Präsidentin oder Präsident der Feuerschutzkommission sein.

Feuerwehrrersatzabgabe

Art. 4

- a) Grundsatz: Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehrrersatzabgabe. Die Feuerwehrrersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.;
- b) Befreiung von der Feuerwehrrersatzabgabe: Befreit ist, wer;
 - 1. während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat
 - 2. Der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehrrpflicht erfüllt hat.
- c) Bemessung: Die Feuerwehrrersatzabgabe beträgt höchstens 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und mindestens Fr. 50.00 und höchstens Fr. 700.00 je Jahr. Diese wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Auf den Bezug der Feuerwehrrersatzabgabe wird dann verzichtet, wenn deren Berechnung einen Betrag von weniger als Fr. 50.00 ergäbe.

Aufhebung bisherigen **Art. 5**
Rechts

Das Feuerschutzreglement vom 1. Januar 2014 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 7**

Dieses Reglement wird rückwirkend ab 1. Januar 2021 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 29. September 2022

Der Gemeindepräsident:



Jon Fadri Huder

Der Ratsschreiber:



Adrian Rüegg

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 7. Oktober 2022 bis 16. November 2022.

In Vollzug ab 1. Januar 2021